

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Verwaltungsausschuss**
 zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: **Anpassung der Kostenaufteilung für die Integrierte Leitstelle (ILS) zwischen dem Landkreis und der Universitätsstadt Tübingen**

Bezug:

Anlagen: Finanzierungvereinbarung vom Juni 2012

Beschlussantrag:

Der Anpassung der Finanzierungsvereinbarung zwischen dem Landkreis Tübingen und der Universitätsstadt Tübingen gemäß § 6 Ziffer 6 der Vereinbarung über die Errichtung, den Betrieb und die Finanzierung einer Integrierten Leitstelle (ILS) für den Rettungsdienst und die Feuerwehren vom Juni 2012 zur Beteiligung der Universitätsstadt Tübingen an den vom Landkreis Tübingen zu tragenden Personal- und Sachkosten auf 1,5 Personalstellen städtischer Beamter ab dem 1. Januar 2025 wird zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen: Ergebnishaushalt		lfd. Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten	HH-Plan 2024	Folgejahr 2025
DEZ01 THH_3 FB3	Dezernat 01 BM'in Dr. Gundula Schäfer-Vogel Sicherheit und Ordnung Bürgerdienste, Sicherheit und Ordnung			EUR	
1260 Brandschutz		7	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	609.180	
			<i>davon für diese Vorlage</i>	142.380	379.680
		12	Personalaufwendungen	-2.824.981	
			<i>davon für diese Vorlage</i>	-522.060	-522.060

Die 5,5 Stellen der ILS für die Funktionen der Disponenten und Disponentinnen belaufen sich auf 522.060 Euro pro Jahr. Davon übernimmt der Landkreis bislang 1,5 Stellenanteile, somit 142.380 Euro. Zukünftig wird der Landkreis vier Stellenanteile übernehmen, was einer Summe von 379.680 Euro entspricht. Es entstehen ab dem 1. Januar 2025 damit **jährliche Mehreinnahmen in Höhe von 237.300 Euro**, wobei diese im Rahmen der Kreisumlage teilweise wieder erstattet werden. Die erforderlichen Mittel stehen auf der Produktgruppe 1260 „Brandschutz“ zur Verfügung.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Nach Auffassung der Verwaltung muss die Vereinbarung über die Errichtung, den Betrieb und die Finanzierung einer Integrierten Leitstelle für den Rettungsdienst und die Feuerwehren vom Juni 2012 im Hinblick auf die Kostenaufteilung der Personalstellen angepasst werden.

Grund dafür ist in erster Linie ein deutlicher Rückgang der alltäglichen kommunalen Aufgabengrundlast der Feuerwehreinsetzungszentrale für die Disponentinnen und Disponenten der ILS.

2. Sachstand

Gemäß § 4 Abs. 1 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg haben die Landkreise Leitstellen zu schaffen und zu betreiben. Leitstellen sind für die Feuerwehr und für den Rettungsdienst als Integrierte Leitstellen in gemeinsamer Trägerschaft zu betreiben.

Im Juni 2012 schlossen der Landkreis Tübingen, die Stadt Tübingen und der Kreisverband des Deutschen Roten Kreuzes Tübingen eine Vereinbarung über die Errichtung, den Betrieb und die Finanzierung einer Integrierten Leitstelle, deren Betrieb am 1. Juli 2013 aufgenommen wurde. Die ILS wird mit 5,5 Planstellen des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes der Stadt Tübingen besetzt. Die Finanzierungsaufteilung für Personal- und Sachkosten beträgt aufgrund eines Rechtsstreits des Kostenträgers seit dem Jahr 2017 60 Prozent für das Deutsche Rote Kreuz und 40 Prozent für den Landkreis (bis dahin 65/35). Die Stadt Tübingen beteiligt sich gemäß § 6 Ziffer 6 der o. g. Vereinbarung bislang pauschal an den Personal- und Sachkosten des Landkreises, indem sie vier Personalstellen finanziert.

Über die Laufzeit der ILS wurde diese stetig weiterentwickelt und an neue Anforderungen angepasst. Beispielsweise hatte auch das Regierungspräsidium Tübingen die festgelegten Vorgaben an den Betrieb der ILS über die Zeit verändert, um einen erfolgreichen Betrieb dauerhaft abbilden zu können. Die Arbeitsplätze der Feuerwehr wurden als gleichwertige Vollzeitarbeitsplätze in den Dienstbetrieb der ILS integriert. Die Feuerwehr betreibt einen Funktionsarbeitsplatz, der rund um die Uhr an jedem Tag im Jahr besetzt ist und von dem aus sämtliche anfallenden Tätigkeiten wie Notrufannahme, Disposition, Alarmierung, Einsatzunterstützung und -dokumentation, Krankentransport und Datenpflege ausgeführt werden.

Da die Stadt Tübingen von den 5,5 Planstellen des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes derzeit vier Planstellen finanziert, werden 1,5 Planstellen vom Landkreis übernommen.

Dazu kommen Beiträge für Ausbildungskosten und Sachkosten. Die Stadt Tübingen legt dar, dass aufgrund der Umstellung des Disponentenarbeitsplatzes in einen Vollarbeitsplatz im Dienstbetrieb der ILS ein deutlicher Rückgang der alltäglichen kommunalen Aufgabengrundlast der Feuerwehreinsatzzentrale verbunden sei, was zu einer Änderung des Finanzierungsanteils führen müsse. Zusätzlich bittet die Stadt Tübingen um die Finanzierung zweier zusätzlicher Funktionen, die nachträglich geschaffen wurden und bislang nicht von der Finanzierung zwischen dem Landkreis Tübingen und der Stadt Tübingen umfasst sind. Dabei handelt es sich um eine 0,5 Stelle des stellvertretenden Leiters der ILS sowie um eine 1,0 Stelle für die Datenpflege.

Am 17. Januar 2024 fand ein Gespräch zwischen dem Landkreis Tübingen und der Stadt Tübingen zur künftigen Aufteilung der Kosten für die ILS statt. Aufgrund der unstrittigen Verschiebung der Tätigkeiten in der ILS zugunsten der Aufgaben des Landkreises Tübingen hat sich der Landkreis bereit erklärt, künftig pauschal die Finanzierung von vier der 5,5 Stellen zu übernehmen, was das bisherige Verhältnis umdreht. Die zusätzliche Übernahme des Stellenanteils der stellvertretenden Leitung der ILS sowie der Vollzeitäquivalenz für die Datenpflege hat der Landkreis dagegen abgelehnt; unter anderem deswegen, weil durchaus noch Tätigkeiten, wenn auch in einem deutlich geringeren Maße als früher, für die Stadt Tübingen erbracht werden, wodurch diese nach wie vor gewisse Synergieeffekte für sich nutzen kann. Zum anderen, weil die Stadt Tübingen auch bei einer alleinigen Besetzung ausschließlich der Feuerwache rund um die Uhr eine eigenständige Feuerwehreinsatzzentrale besetzen müsste. Die neue Kostenaufteilung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

3. Vorschlag der Verwaltung

Dem o.a. Beschlussantrag wird zugestimmt.

4. Lösungsvarianten

Die Anpassung der Finanzierungsvereinbarung wird nicht vorgenommen oder die Verwaltung wird damit beauftragt, nochmals mit dem Landkreis in Verhandlungen einzusteigen.

5. Klimarelevanz

keine

6. Ergänzende Informationen